



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.bundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 26. Oktober 2017
Rubrik: Verschiedenes
Veröffentlichungspflichtiger: Industrie- und Handelskammer Ulm, Ulm
Fondsname:
ISIN:
Auftragsnummer: 171012042730
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192,
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.



Industrie- und Handelskammer Ulm

Änderung der Satzung der IHK Ulm

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Ulm hat in ihrer Sitzung vom 17. Oktober 2017 gemäß § 4 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 93 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes (VwRSchrformAbbG) vom 29. März 2017 (BGBl. I, S. 626), folgende Änderung der Satzung der Industrie- und Handelskammer Ulm vom 28. März 2017 beschlossen:

§ 4 Abs. 1 Satz 1, 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung: „(1) Die Vollversammlung besteht aus mindestens 52, höchstens 59 Mitgliedern. 52 Mitglieder der Vollversammlung werden in unmittelbarer Wahl von den IHK-Zugehörigen gewählt. Bis zu 7 Mitglieder können in mittelbarer Wahl von den unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitgliedern gewählt werden, die insoweit als Wahlmänner/-frauen handeln.“

Nach § 4 Abs. 2 p) wird eingefügt „q) die wesentlichen personalwirtschaftlichen Grundsätze, insbesondere die allgemeinen Grundlagen der Gehaltsfindung. r) Regelungen zur Erstattung von Aufwendungen für Mitglieder der Vollversammlung, des Präsidiums und der beratenden Ausschüsse sowie den Präsidenten nach § 9a.“

In § 5 Abs. 2 wird nach Satz 1 eingefügt „Die Sitzungstermine sollen mindestens vier Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern mitgeteilt werden.“

Nach § 9 wird eingefügt:

„§ 9a Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Für ehrenamtliche Tätigkeiten gewährt die IHK keine Vergütung. Die Entscheidung über Regelungen zur Aufwandsentschädigung kann die Vollversammlung treffen oder auf ein anderes Organ delegieren.

(2) Die Mitglieder der Vollversammlung, des Präsidiums und der beratenden Ausschüsse sowie der Präsident nehmen ihre Tätigkeit ehrenamtlich wahr. Soweit hierfür eine Erstattung von Aufwendungen gewährt werden soll, ist diese von der Vollversammlung zu regeln.“

§ 10 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

(4) Die Anstellungsverträge der nicht von § 8 Abs. 3 umfassten Mitarbeiter - insbesondere Anstellung, Entlassung und Vertragsbedingungen - werden vom Hauptgeschäftsführer geregelt.



§ 14 erhält folgende neue Fassung:

„Diese Satzung tritt am 1. November 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 28. März 2017 außer Kraft.“

Die Änderung der Satzung der IHK Ulm tritt am 1. November 2017 in Kraft.

Ulm, den 17. Oktober 2017

Industrie- und Handelskammer Ulm

Dr. Peter Kulitz
Präsident

Otto Sälzle
Hauptgeschäftsführer

Genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg mit Schreiben vom 20. Oktober 2017, AZ: 42-4221.2-12/80.

Klaus Fingerhut

Die vorstehende Änderung der Satzung der IHK Ulm wird hiermit ausgefertigt und im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Darüber hinaus wird diese im Internet unter www.ulm.ihk24.de veröffentlicht.

Ulm, den 23. Oktober 2017

Industrie- und Handelskammer Ulm

Dr. Peter Kulitz
Präsident

Otto Sälzle
Hauptgeschäftsführer